

## Niederschrift

über die 4. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 01.11.2018, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:35 Uhr**

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Arne Arfsten  
Herr Holger Frädrich  
Herr Dirk Hartmann  
Herr Hans-Ulrich Hess  
Herr Torsten Kiehl  
Frau Annemarie Linneweber  
Herr Michael Lorenzen  
Herr Till Müller  
Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel  
Herr Peter Schaper  
Herr Lars Schmidt  
Frau Renate Sieck  
Herr Volker Stoffel  
Herr Manfred Thomas  
Herr Nils Twardziok  
Herr Stefan Wriedt  
von der Verwaltung  
Herr Hauke Borges  
Frau Griet Brodersen  
Frau Birgit Oschmann

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeisterin

### Entschuldigt fehlen:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Klaus Herpich  
Frau Birgit Hinrichsen  
Herr Jürgen Huß

1. stellv. Bürgermeisterin

## Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2 und die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Anträge und Anfragen
- 9.1. Striktes Radfahrverbot in der Großen Straße, Mittelstraße, Sandwall und Strandpromenade
  - Antrag Stadtvertreter Manfred Thomas -
- 9.2. Beratung und Feststellung der Verantwortlichkeiten für die nicht beantragten Fördermittel zur Sanierung der Großen Straße
  - Antrag Stadtvertreter Manfred Thomas -

- 9.3 . Vermeidung von Plastikmüll bei allen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen  
- Antrag Stadtvertreter Manfred Thomas -
- 9.4 . Antrag auf Verwendung des Wappens  
Vorlage: Stadt/002290
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Ortskernentwicklungskonzept der Stadt Wyk auf Föhr  
Hier: Grundsatzbeschluss  
Vorlage: Stadt/002287
- 13 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr  
für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße  
als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a  
BauGB  
hier: a) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: Stadt/001989/3
- 14 . Laufende Bauleitplanverfahren  
hier: Beendigung der Verfahren  
Vorlage: Stadt/002281
- 15 . 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19  
für das Gebiet südwestlich des Rebbelstieges im Bereich des Schulzentrums auf Höhe  
der Sporthalle, auf einer Fläche östlich der Sporthalle, südlich des Parkplatzes, westlich  
der angrenzenden Bebauung von der Helgoländer Straße und nördlich des Sportplatzes  
sowie auf einer Fläche nördlich der Sporthalle, nord-östlich des Schulgebäudes und im  
süd-westlichen Bereich des Parkplatzes  
Hier: a) Aufstellungsbeschluss  
b) Festlegung der Planungsziele  
Vorlage: Stadt/002283
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wyk auf  
Föhr  
hier: Satzungsbeschluss  
Vorlage: Stadt/002285
- 17 . Verschiedenes
- 17.1 . Volkstrauertag
- 17.2 . Parkverbot Boldixumer Straße
- 17.3 . Plastikmüll Jahrmarkt

## **1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

## **2. Anträge zur Tagesordnung**

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

## **3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten**

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 18 - 22 nichtöffentlich zu beraten.

**4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2 und die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschriften über die 2. und die 3. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

**5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse**

Bürgermeister Hess berichtet, die beschlossene Hauptsatzung sei inzwischen von der Kommunalaufsicht genehmigt worden und werde nun bekannt gemacht.

**6. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Hess teilt mit, dass die Gespräche zum AquaFöhr derzeit laufen.

Für die Bauleitplanung zur Skateboardanlage sei ein Schallgutachten beauftragt.

Für die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 44 werde ein externes Planungsbüro beauftragt.

**7. Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Stadtvertreter Schmidt erklärt, derzeit sei vieles begonnen. In einer der nächsten Sitzung könne hierzu berichtet werden.

**8. Einwohnerfragestunde**

Es wird nochmals nachgefragt, ob es nicht möglich sei, den Bürgersteig in der Boldixumer Straße auf der Seite des Hauses Schöneberg für den Radverkehr freizugeben. Bürgermeister Hess erklärt, dies sei seitens des Ordnungsamtes geprüft worden. Leider sei dies nicht möglich, da der Gehweg dort zu schmal sei.

Es sei jedoch gegebenenfalls im Rahmen des Verkehrskonzeptes möglich, die Sache anzugehen. Die Sache solle mit in die nächste Verkehrsschau genommen werden.

Seitens eines Anliegers des Ziegeleiwegs wird das dortige Halteverbot kritisiert. Dieses sei problematisch für die Gewerbetreibenden. Diese Angelegenheit soll an das Ordnungsamt weitergegeben werden.

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes wird angeregt, Parkstreifen mit zu berücksichtigen.

**9. Anträge und Anfragen**

**9.1. Striktes Radfahrverbot in der Großen Straße, Mittelstraße, Sandwall und Strandpromenade**

**- Antrag Stadtvertreter Manfred Thomas -**

Stadtvertreter Thomas erläutert seinen Antrag.

Radfahrer im Bereich der Fußgängerzone und auf der Strandpromenade seien eine Gefahr insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Er sei nicht länger bereit, dies zu tolerieren.

Seitens der der Stadtvertretung angehörenden Fraktionen wird deutlich gemacht, dass der Antrag überflüssig sei, da die hier geforderten Beschlüsse bereits gefasst seien. Eine Kontrolle sei nur durch die Polizei möglich. Der Ordnungsbehörde fehle hierzu die

Befugnis.

Es wird deutlich gemacht, dass man es begrüßen würde, wenn die Polizei mehr Präsenz in den genannten Bereichen zeigen würde. Es sei diesbezüglich bereits ein Gespräch mit der Polizei geführt worden.

Eine erneute Beschlussfassung wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

**9.2. Beratung und Feststellung der Verantwortlichkeiten für die nicht beantragten Fördermittel zur Sanierung der Großen Straße  
- Antrag Stadtvertreter Manfred Thomas -**

Stadtvertreter Thomas erläutert seinen Antrag.

Förderanträge seien nicht gestellt worden. Die Schreiben des Ministeriums sollen nicht eingegangen sein. Es stelle sich die Frage, wo diese geblieben seien.

Es wird deutlich gemacht, dass aufgrund des Einsatzes der aktuellen Stadtvertretung eine Generierung von Fördermitteln durchaus noch möglich sei, möglicherweise sogar mit einer höheren Förderung als nur für den Ausbau der Fußgängerzone. Von anderer Seite wird deutlich gemacht, dass Schadenersatzansprüche kaum möglich seien, da kein Schaden entstanden sei.

Es wird angeregt, dass die Mitglieder des Amtsausschusses künftig ebenfalls über Fördermöglichkeiten informiert werden.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Stadtvertretung den Antrag ab (15 Nein-Stimmen, 1 Ja-Stimme)

**9.3. Vermeidung von Plastikmüll bei allen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen  
- Antrag Stadtvertreter Manfred Thomas -**

Stadtvertreter Thomas erläutert seinen Antrag.

Seitens der Fraktionen der Stadtvertretung wird auch hier deutlich gemacht, dass man keine Veranlassung sehe, eine Angelegenheit erneut zu beraten, die bereits beschlossen sei.

Bereits seit geraumer Zeit sei Plastikgeschirr bei Veranstaltungen auf Flächen der Stadt Wyk auf Föhr untersagt. Missachtung werde geahndet. Jedoch habe man keinen Einfluss auf das, was auf Privatgelände stattfindet und auch keine Handhabe.

Es wird darum gebeten, nicht immer nur Verbote auszusprechen, sondern auch Lösungsansätze anzubieten.

Gemeinsam mit dem Hafendienst werde derzeit an einer Lösung gearbeitet. Das Thema sei in den Köpfen angekommen. Nun müssten Alternativen erarbeitet und umgesetzt werden.

Es wird angefragt, ob Herr Thomas auf einen Beschluss zu seinem Antrag bestehe. Dies wird von diesem verneint.

#### **9.4. Antrag auf Verwendung des Wappens** **Vorlage: Stadt/002290**

Bürgermeister Hess berichtet anhand der Vorlage.

##### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Es wurde von einer Firma der Antrag gestellt, das Wappen der Stadt Wyk auf Föhr für kommerzielle Zwecke verwenden zu dürfen. Demnach sollen ca. 200 Kleidungsstücke unter anderem mit dem Wappen der Stadt Wyk auf Föhr bedruckt werden. Es wurde angeboten, dass von dem Erlös pro verkauftem Kleidungsstück ein Betrag von 1,--€ an die Stadt Wyk auf Föhr entrichtet werden solle.

Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wyk auf Föhr der Zustimmung des Finanzausschusses. Die Entscheidung über diesen Antrag wird in diesem Falle auf die Stadtvertretung übertragen, da die nächste Sitzung des Finanzausschusses erst für den 11.12.2018 geplant ist und dem Antragsteller zeitnah eine Antwort gegeben werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

##### **Beschluss:**

Die Nutzung des Wyker Wappens für den vorgenannten Zweck wird abgelehnt.

#### **10. Anregungen und Beschwerden**

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

#### **11. Ausschussumbesetzungen**

Die KG-Fraktion möchte die Pool-Vertretung für die bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen erweitern um Herrn Meik Battermann und Herrn Dirk Petersen.

Dem wird einstimmig zugestimmt.

#### **12. Ortskernentwicklungskonzept der Stadt Wyk auf Föhr** **Hier: Grundsatzbeschluss** **Vorlage: Stadt/002287**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

##### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Stadt, u.a. als touristischer Schwerpunktraum, soll die vorhandene Infrastruktur ausgebaut und zukunftsgerecht gestaltet werden. Um dem Gleichgewicht zwischen den Interessen des Tourismus und der einheimischen Bevölkerung gerecht zu werden und ein Zusammenkommen mehrerer Zielgruppen zu ermöglichen, ist die Erfassung dieser im Rahmen eines Ortskernentwicklungskonzeptes erforderlich. In dem Konzept soll ein Leitbild für die infrastrukturelle Entwicklung der Stadt erstellt werden, welches sich räumlich von der Promenade über die Innenstadt bis hin zum Hafengebiet zieht.

Ziel des Konzeptes soll sein, die unterschiedlichen zentralen Bereiche der Stadt - Promenade, Innenstadt und Hafen - zu vernetzen und ihre unterschiedlichen Stellenwerte und Eigenschaften zu betonen. Damit soll insgesamt die Innenstadt als multifunktionaler

Ort für Einzelhandel, Freizeit, Gastronomie und Erholungsraum gestärkt werden.

Um weiterhin die Stadt Wyk auf Föhr als Lebensmittelpunkt für junge Menschen, Familien und Senioren interessant zu gestalten, muss die Aktualität und Funktionalität der Infrastrukturen überprüft und verbessert werden.

Neben der Sicherung der Daseinsvorsorge für die gesamte Insel soll die Attraktivität der Innenstadt für Einwohner und Touristen gesteigert werden. Angestrebt wird eine Weiterentwicklung des Standortes Wyk auf Föhr, als „Tor zur Insel Föhr“, um die damit einhergehende positive Ausstrahlung auf die gesamte Stadt und die Umlandgemeinden zu betonen. Dies soll einer nachhaltigen Ortsentwicklung dienen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer zukunftsorientierten, strategischen Entwicklung der Innenstadt, als Bindeglied zwischen dem Hafen als Ankunftsbereich der Insel und der Promenade als besonderer touristischer Anziehungspunkt.

Aktuell zeichnet sich ein Veränderungsbedarf für die Bereiche

- Attraktivitätssteigerung der Innenstadt inkl. der Nahversorgung,
- Weiterentwicklung des Hafens und
- Mobilität mit den Schwerpunkten städtischer Verkehr und Verkehrslenkung

ab.

Insgesamt soll die Grundlage für eine nachhaltige, zielgerichtete und abgestimmte Entwicklung der Stadt Wyk auf Föhr erarbeitet werden. Es gilt dabei, unter Einbeziehung der maßgeblich lokalen und insularen Akteure, Zielvorstellungen und Perspektiven für künftige Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und in Ansätzen zu planen.

Vor diesem Hintergrund wurde in der 2. Sitzung des Bau- und Planungsausschuss beschlossen ein Ortskernentwicklungskonzept in Auftrag zu geben, um den Herausforderungen frühzeitig entgegenzutreten und Lösungsansätze zu identifizieren.

### **Vorgehensweise**

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden im Hinblick auf die Förderfähigkeit im Vorwege mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgestimmt. Nach einem Grundsatzbeschluss stellt das Amt Föhr-Amrum einen entsprechenden Förderantrag.

Im Anschluss an die Förderzusage erfolgt die Ausschreibung und Vergabe des Ortskernentwicklungskonzeptes nach VOL.

### **Finanzierung**

Das Konzept für Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden wird zu 75 % gefördert. Der maximale Zuschuss je EU-Förderperiode und Vorhaben beträgt 50.000 Euro.

### **Grundsatzbeschluss**

Wird die oben beschriebene Vorgehensweise für sinnvoll erachtet, ist als erster Schritt die Fassung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses erforderlich.

Es wird darum gebeten, die Zeitschiene im Auge zu behalten.

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

## **Beschluss:**

### **1. Grundsatzbeschluss**

Die Stadt Wyk auf Föhr fasst den Grundsatzbeschluss, dass sie im Interesse einer nachhaltigen Ortskernentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung des Ortes, der Erhebung des Innenentwicklungspotenzials und Verminderung der Flächeninanspruchnahme und unter Einbeziehung thematisch wichtiger Akteure sowie der Bevölkerung, die Erstellung eines Ortskernentwicklungskonzeptes befürwortet.

### **2. Vorgehensweise / Förderung**

Ein entsprechendes Konzept mit öffentlicher Förderung ist zu beauftragen und über das Amt Föhr-Amrum beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu beantragen.

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen: 19

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**  
**hier: a) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
**Vorlage: Stadt/001989/3**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

#### **Ausgangslage, Problemstellung, Planungserfordernis**

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist von der Stadtvertretung am 19.09.2013 gefasst worden. Ziele der Planänderung waren

1. Im Interesse der Rechtsicherheit und zur begrifflichen Klarstellung soll eine Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden, auch wenn das Maß der baulichen Nutzung überschritten ist.
2. Die Zulässigkeit gastronomisch genutzter Außenterrassen soll planungsrechtlich geregelt werden, in dem das festgesetzte Maß der überbaubaren Flächen (GRZ) sowie die Baugrenzen in begrenzten Umfang überschritten werden dürfen.

Für einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die Ausweisungen zum Maß der Nutzung, zum Verlauf der Baugrenzen und zur Anzahl der Geschosse vor dem Hintergrund geänderter städtebaulicher Zielvorstellungen planungsrechtlich geordnet und neu geregelt werden.

Des Weiteren sollte eine Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 LBO in Abstimmung mit der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet

der Wyker Altstadt erfolgen.

### **Ursprüngliche Inhalte des Entwurfs**

Das mit der Planung beauftragte Kreisbauamt hatte einen Entwurf der Planänderung vorgelegt, worin eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung vorgesehen war, da angesichts der Anzahl der Fälle von Überschreitungen keine Ausnahmeregelung greifen konnte. Es wurde die Abweichungsregelung zu den örtlichen Bauvorschriften wieder herausgenommen, da hier eine Einzelfallregelung möglich ist ohne die Grundzüge der Planung in Frage zu stellen.

Im letzten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 12.05.2016 wurde zukunftsblickend zu der BauGB-Novelle 2017 der Gebietstyp in ein sonstiges Sondergebiet „SO – gemischte Nutzung und Tourismus“ geändert, um Regelungen für Dauerwohnen und Tourismus festzusetzen.

### **Weiterer Verfahrensablauf notwendige Änderungen der Planung:**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden Eingaben gemacht, die im Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollen.

Die bisher festgesetzten Baugrenzen und -linien führen in einzelnen Fällen zu ungewollten Benachteiligungen und Einschränkungen. Die Baugrenzen wurden daher dem genehmigten Bestand angepasst. Die Festsetzungen der Baulinien wurden aufgehoben. An den festgesetzten Ausnutzungszahlen werden keine Änderungen vorgenommen.

Im Weiteren soll die Festsetzung des Gebietstyps „SO – gemischte Nutzung und Tourismus“ aufgrund der neuen Vorgaben der BauGB- und BauNVO -Novelle 2017 zu „SO – Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ geändert werden. Ebenso wird der Festsetzungskatalog angepasst. Unter anderem soll festgesetzt werden, dass ab einer Geschossfläche von 120m<sup>2</sup> eine Dauerwohnnutzung von mindestens 40% der Geschossfläche geschaffen werden muss. Dadurch soll über die Erhaltungssatzung hinaus der genehmigte Dauerwohnbestand vor einer Umwandlung geschützt werden.

Ferner befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene gewerbliche Nutzungen, welche langfristig gesichert werden sollen. Auf Grundlage dessen wird das Sondergebiet in ein Sondergebiet 1 und ein Sondergebiet 2 unterteilt.

Sondergebiet 1 umfasst die östlichen Teilbereiche der Süderstraße, der Feldstraße sowie die komplette Mühlenstraße.

Der zukünftige Festsetzungskatalog des Sondergebiet 1 führt diverse gewerbliche Nutzungen die allgemein zulässig sind auf. Hingegen im Sondergebiet 2 nur ausnahmsweise gewerbliche Nutzungen entstehen können. Dies dient zum einer Stärkung der innenstadtnahen gewerblichen Bereiche, zum anderen schützt es den vorhandenen Wohnraum vor einer möglichen Umwandlung-

### **Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund ist ein erneuter der bisherige Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Aufgrund des Umfangs der Änderung sind sowohl die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit im Rahmen der Vorgaben des § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung der Änderungen und der Größe des Plangebietes soll die erneute Auslegung regulär nach den Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB

durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

**a) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße sowie der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

oder aber: wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße, und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**14. Laufende Bauleitplanverfahren  
hier: Beendigung der Verfahren  
Vorlage: Stadt/002281**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Auf Wunsch des Bau- und Planungsausschusses wurde in der Sitzung am 22.08.2018 eine Übersicht der laufenden Bauleitplanverfahren vorgestellt. Hierbei wurde unter anderem auf den aktuellen Verfahrensstand, den Zeitpunkt des letzten Verfahrensschritts sowie die Sachlage eingegangen.

Im Zuge dieser Aufstellung ist aufgefallen, dass die Fortführung der folgenden Planverfahren aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint:

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet zwischen Rebbelstieg, Helgoländer Straße, Sylter Weg und städtischem Grünstreifen.**

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.02.2009 gefasst.

Es wurde durch das Altenheim die Erweiterung zur Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung beantragt. Das Verfahren konnte nicht fortgeführt werden, da bis heute keine ge-

nauen Unterlagen der Vorhabenträger eingereicht wurden.

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 für das Gebiet zwischen Hafenstraße, Heymannsweg, der Landesstraße L214, am Hafen, Strand und Königstraße, insbesondere für den Bereich östliche Ecke Königstraße/ Hafenstraße (Flurstück 230, Flur 1, Gemarkung Wyk).**

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.03.2006 gefasst.

Für den Bereich der Königstraße 3 sollte die Zulässigkeit von Außenterrassen geregelt werden. Da das Verfahren nicht fortgeführt wurde, wurden die Planungsziele dieser Änderung in ein später eingeleitetes 4. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 15 mit aufgenommen.

**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Ölhornweges und Ölhornstieges.**

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.2002 gefasst.

Die Festsetzung für Nebenanlagen sollte neu geregelt werden. Da eine allgemeine Überprüfung und Anpassung der Festsetzungen des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 18 sinnvoll erscheint, sollen die Planungsziele dieses Verfahrens in ein neues Änderungsverfahren übernommen werden.

**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Ölhornweges und Ölhornstieges, insbesondere für den Teilbereich beiderseits der Parkstraße bis zu den öffentlichen Grünbereichen und nördlich des Stockmannsweges.**

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.09.2009 gefasst.

Die Festsetzung zu Gebäudehöhen sollte neu geregelt werden. Da eine allgemeine Überprüfung und Anpassung der Festsetzungen des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 18 sinnvoll erscheint, sollen die Planungsziele dieses Verfahrens in ein neues Änderungsverfahren übernommen werden.

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen den Straßen Badestraße, Parkstraße und Stockmannsweg bis zum Strand.**

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.05.2010 gefasst.

Der Bereich sollte zu einer „Parkanlage Erlebniswald“ umgestaltet werden. Da eine Umsetzung des Vorhabens nicht mehr gewünscht war, ist das Planverfahren nicht beendet worden und kann infolgedessen abgebrochen werden.

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 für das Gebiet zwischen Rebbelstieg, Badestraße, Feldstraße und Sandwall, insbesondere für den südlichen Teilbereich zwischen Sandwall, Rebbelstieg und Mühlenstraße gegenüber dem Wellenbad-Parkplatz.**

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2012 gefasst.

Die bestehenden planungsrechtlichen Regelungen sollten überprüft und angepasst

werden, um die zukünftigen Entwicklungsziele des Hamburger Kinder-JugendKurHaus planungsrechtlich zu regeln. Bis heute wurden die Ziele der Träger nicht näher benannt.

Da eine Fortführung der Änderungsverfahren aus den vorgenannten Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint, wird eine Beendigung der Verfahren empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

**Zu Beendigung der Verfahren**

1. Die Verfahren zur
  - a. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5,
  - b. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15,
  - c. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18,
  - d. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18,
  - e. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 und
  - f. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24

werden beendet.

Die o.g. Aufstellungsbeschlüsse werden aufgehoben und die Verfahren werden eingestellt.

2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, diesen Beschluss der Beendigungen öffentlich bekanntzumachen.

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen: 19

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16      Nein-Stimmen: 0      Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO kein Mitglied ausgeschlossen.

- 15. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19  
für das Gebiet südwestlich des Rebbelstieges im Bereich des Schulzentrums auf Höhe der Sporthalle, auf einer Fläche östlich der Sporthalle, südlich des Parkplatzes, westlich der angrenzenden Bebauung von der Helgoländer Straße und nördlich des Sportplatzes sowie auf einer Fläche nördlich der Sporthalle, nord-östlich des Schulgebäudes und im süd-westlichen Bereich des Parkplatzes  
Hier: a) Aufstellungsbeschluss  
b) Festlegung der Planungsziele  
Vorlage: Stadt/002283**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

#### **a) Aufstellungsbeschluss**

In der Sitzung des Jugend-, Kultur- und Schulausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am 03.05.2018 wurde sich für die Errichtung einer Skate- und Freizeitanlage neben und vor der Sporthalle der Eilun-Feer-Skuul ausgesprochen.

Im Vorwege wurde festgestellt, dass eine Errichtung dieser Anlagen nicht mit dem geltenden Planungsrecht übereinstimmt, sodass ein Änderungsverfahren des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 19 eingeleitet werden soll.

#### **b) Festlegung der Planungsziele**

Da nach den bestehenden Festsetzungen Flächen für Gemeinbedarf „Schule“ und der Grünfläche „Sportanlage“, eine Skate- und Freizeitanlage nicht möglich ist, muss anstelle der bisherigen Festsetzungen eine Grünfläche „Skate- und Freizeitanlage“ ausgewiesen sowie Regelung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Im Rahmen einer Anfrage bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Nordfriesland wurde ferner darauf hingewiesen, dass nach dem Immissionsschutzgesetz ein Lärmgutachten für Freizeitlärm erstellt werden muss. Etwaige Festsetzungen für passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

Im Weiteren sind Kompensationen für zusätzliche Flächenversiegelung sinngemäß einer naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung zu klären.

Für die Schaffung der oben beschriebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist diese Bebauungsplanänderung sowie eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Beschluss:**

#### **Zu a) Aufstellungsbeschluss**

1. Für das Gebiet südwestlich des Rebbelstieges im Bereich des Schulzentrums auf Höhe der Sporthalle, auf einer Fläche östlich der Sporthalle, südlich des Parkplatzes, westlich der angrenzenden Bebauung von der Helgoländer Straße und nördlich des Sportplatzes sowie auf einer Fläche nördlich der Sporthalle, nord-östlich des Schulgebäudes und im süd-westlichen Bereich des Parkplatzes wird der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst.
2. Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

#### **Zu b) Festlegung der Planungsziele**

3. Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 werden die folgenden Pla-

nungsziele festgelegt:

- Festlegung der Art der baulichen Nutzung als Grünfläche „Skate- und Freizeitanlage“
- Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung
- Festlegung der Höhenfestsetzung
- Festsetzungen zum passiven und/oder aktiven Lärmschutz
- Ausgleich der zusätzlich versiegelten Flächen sinngemäß einer naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23-25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
5. Die Ausarbeitung der Planunterlagen, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt über ein beauftragtes Planungsbüro. Das Amt Föhr-Amrum wird hiermit beauftragt, die notwendigen Angebote einzuholen und das Ergebnis der Angebotseinholung den Ausschüssen der Stadt Wyk auf Föhr zur Beauftragung vorzulegen.
6. Die Ausarbeitung des erforderlichen Lärmgutachtens erfolgt über ein beauftragtes Büro. Das Amt Föhr-Amrum wird hiermit beauftragt, die notwendigen Angebote einzuholen und das Ergebnis der Angebotseinholung den Ausschüssen der Stadt Wyk auf Föhr zur Beauftragung vorzulegen.
7. Der Flächennutzungsplan ist im Verfahren zu berichtigen.
8. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

**16. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wyk auf Föhr  
hier: Satzungsbeschluss  
Vorlage: Stadt/002285**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel und Herr Borges berichten anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung ermöglicht es den Gemeinden seit dem 26.01.2018 zu entscheiden, ob Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen oder ob auf die Erhebung verzichtet wird. Die angesprochene Regelung ist allerdings eine sog. Stichtagregelung. D.h. es ist lediglich möglich auf die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen zu verzichten, deren sachliche Beitragspflicht nach dem

26.01.2018 entstanden ist. Alle Maßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht vorher entstanden ist, müssen abgerechnet werden. Eine Wahlmöglichkeit besteht hier nicht. Ein Beispiel hierfür ist die Straßenbaumaßnahme Rebbelstieg.

Die Stadt Wyk auf Föhr hat von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und sich dazu entschlossen zukünftig keine Straßenbaubeiträge mehr zu erheben. Daraufhin ist die Straßenbaubeitragsatzung vom 15.02.2016 aufgehoben worden.

Da allerdings noch Straßenbaumaßnahmen vorhanden sind, die abgerechnet werden müssen, empfiehlt es sich die Satzung in abgeänderter Form wieder in Kraft zu setzen. Vom Innenministerium wird empfohlen, Straßenbaubeitragsatzungen nicht vollständig aufzuheben, sondern lediglich ihre Anwendung auf Beitragsansprüche, die nach einem bestimmten Zeitpunkt entstanden sind, auszuschließen

Es ist daher ein Satzungsentwurf erstellt worden, der diesem Sachverhalt Rechnung trägt. Der beigefügte Satzungsentwurf entspricht inhaltlich der aufgehobenen Satzung. Zusätzlich eingefügt worden ist der Paragraph 14, der die Entstehung von sachlichen Beitragspflichten hemmt. Als Datum ist der 26.01.2018 gewählt worden. Dieses Datum ist der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Umsetzung, da an diesem Tage die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist.

Durch den Beschluss der Satzung ist eine rechtssichere Erhebung für bereits abgeschlossene Straßenbaumaßnahmen möglich. Ferner sind die Instrumente bei Liquiditätsschwierigkeiten von Beitragspflichtigen (Beitragsstundung oder –verrentung) durch die neue Satzung anwendbar.

Es wird beantragt, die %-Sätze unter § 4 nach unten zu korrigieren. Hierbei werden folgende Prozentsätze vorgeschlagen:

Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff 3a und h):

Anliegerstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m	53 v.H.
Haupterschließungsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m	25 v.H.
Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m	10 v.H.

Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e):

Anliegerstraßen	53 v.H.
Haupterschließungsstraßen	25 v.H.
Hauptverkehrsstraßen	10 v.H.

Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff 3i):

Anliegerstraßen	53 v.H.
Haupterschließungsstraßen	25 v.H.
Hauptverkehrsstraßen	10 v.H.

Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff 4 und 5):

Anliegerstraßen	53 v.H.
Haupterschließungsstraßen	35 v.H.
Hauptverkehrsstraßen	30 v.H.

Es wird deutlich gemacht, dass dies den Haushalt nachträglich belasten werde.

Die Mitglieder der Stadtvertretung stimmen den vorgenannten Änderungen einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss:**

Die in der Anlage beigefügte Satzung wird mit den vorgenannten Änderungen zu § 4 beschlossen.

**17. Verschiedenes**

**17.1. Volkstrauertag**

Bürgermeister Hess macht darauf aufmerksam, dass am 18.11.2018 Volkstrauertag sei. Er nehme an der Veranstaltung teil, würde es aber begrüßen, wenn weitere Mitglieder der Stadtvertretung teilnehmen.

**17.2. Parkverbot Boldixumer Straße**

Das Parkverbot in der Boldixumer Straße sei insgesamt gut aufgenommen worden und habe für Entspannung in diesem Bereich geführt.

**17.3. Plastikmüll Jahrmarkt**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass beim Jahrmarkt erneut beobachtet werden musste, dass ein gastronomischer Betrieb (Crêpe-Stand) Plastikgeschirr/Besteck ausgegeben habe.

Es wird darum gebeten, den Verstoß entsprechend zu ahnden und den Bewerber beim nächsten Mal nicht zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass noch eine Nachlese zum Jahrmarkt stattfinden müsse.

Hans-Ulrich Hess

Birgit Oschmann